

brand addition.

Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen

1. Definitionen und Auslegung

- (a) "**Auftrag**" bezeichnet die Bestellung des Käufers für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, wie im Bestellformular festgelegt;
- (b) "**Auslieferungsanweisung**" (*Delivery Appearance Protocol*) bezeichnet das Dokument, das die Verpackungsanforderungen des Käufers in Bezug auf die Lieferung von Waren beinhaltet. Eine Kopie der Auslieferungsanweisung ist in Anhang 3 beigefügt. Die Auslieferungsanweisung kann vom Käufer durch Benachrichtigung des Verkäufers jederzeit angepasst werden;
- (c) "**Bedingungen**" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- (d) "**Beschreibung**" bezeichnet die im Bestellformular festgehaltene technische oder allgemeine Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen;
- (e) "**Bestellformular**" bezeichnet das standard Bestellformular des Käufers in dem die Waren und/oder Dienstleistungen aufgelistet sind, die dem Käufer durch den Verkäufer geliefert oder bereitgestellt werden;
- (f) "**Besondere Bedingung**" bezeichnet jede im Bestellformular enthaltene oder durch separate schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffene Abänderung einer Bedingung oder Vereinbarung, die im Vertrag enthalten ist;
- (g) "**Code of Practice des Käufers**" hat die in Bedingung 7 festgelegte Bedeutung;
- (h) "**Dienstleistungen**" bezeichnet alle im Bestellformular beschriebenen Dienstleistungen, die gemäß der Bedingungen zu leisten sind;
"Käufer" bezeichnet Brand Addition GmbH, HRB 1038, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Europastraße 19a, 45888 Gelsenkirchen, Deutschland;
- (i) "**Käufer IP**" hat die in Bedingung 10 (a) festgelegte Bedeutung.
- (j) "**Käufer Materialien**" hat die in Bedingung 5(c)(vi) festgelegte Bedeutung;
- (k) "**Leistungen**" bezeichnet alle Daten und Materialien (in irgendeinem Format oder gespeichert auf irgendeinem Medium) oder Dienstleistungen, die von oder im Namen des Verkäufers im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen entwickelt oder geliefert werden oder zu liefern sind;
- (l) "**Leistungsregeln Für Lieferanten**" (*Supplier Service Charter*) bezeichnet das Schriftstück, in dem der vom Käufer geforderte und vom Verkäufer einzuhaltende Qualitätsstandard in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen, aufgezeichnet ist. Eine Kopie der Lieferanten- Qualitäts-Richtlinie ist in Anhang 2 beigefügt und kann durch Mitteilung seitens des Käufers an den Verkäufer von Zeit zu Zeit geändert werden;
- (m) "**Lieferort**" hat die in Bedingung 4 (a) festgelegte Bedeutung;
- (n) "**Rechte an Geistigem Eigentum**" bezeichnet sämtliche Patente, Erfindungen, Urheberrechte, Warenzeichen, Persönlichkeitsrechte, Goodwill, Designrechte, Datenbankrechte, Vertrauliche Informationen (insbesondere Geschäftsgeheimnisse), Know-how Rechte und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, ob registriert oder nicht registriert und einschließlich aller getätigter Anmeldungen solcher Rechte sowie der Rechte, solche Anmeldungen durchzuführen und zugewiesen zu bekommen sowie solche Rechte und alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Formen des Schutzes, die in irgendeinem Teil der Welt bestehen;
- (o) "**Rechtsvorschriften**" hat die in Bedingung 3(a)(iv) festgelegte Bedeutung;
- (p) "**Schäden**" bezeichnet alle Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Kosten, Ausgaben (einschließlich angemessener Gebühren und Auslagen für rechtliche oder

berufliche Beratung und Vertretung), Verfahren, Urteile, einvernehmliche Vergleiche, Strafen, Bußgelder, Forderungen Dritter, Zinsen und Gebühren, gleichgültig, ob gemäß Rechtsvorschrift oder Vertrag entstanden;

- (q) "**Technische Unterlagen**" bezeichnet die technischen Nachweise, die benötigt werden, um nachzuweisen, dass die betreffenden Waren den gesetzlichen Vorschriften für Waren mit der CE Kennzeichnung entsprechen;
- (r) "**Verbindliche Risiko und Compliance Anforderungen und Verpflichtungen**" hat die in Bedingung 7 festgelegte Bedeutung;
- (s) "**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet zu einem gegebenen Zeitpunkt, eine Tochtergesellschaft oder eine unmittelbare Muttergesellschaft des Käufers oder eine Tochtergesellschaft einer solchen unmittelbaren Muttergesellschaft des Käufers, jeweils in Sinne §§ 15 ff des Aktiengesetzes oder anderer entsprechender Vorschriften soweit anwendbar;
- (t) "**Verkäufer**" bezeichnet die Person, Firma oder Unternehmen, an die der Auftrag des Käufers gerichtet ist;
- (u) "**Vertrag**" bezeichnet den Vertrag für den Kauf von Waren und/oder Leistungen durch den Käufer, welcher diese Bedingungen beinhaltet und der gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen ist;
- (v) "**Vertrauliche Informationen**" sind (a) alle Informationen, die klar und deutlich als vertraulich benannt, beschriftet oder gekennzeichnet sind; (b) alle Informationen, die von einem vernünftigen Unternehmer als vertraulich angesehen werden können und die sich auf Folgendes beziehen: (i) die geschäftlichen Angelegenheiten, Kunden, Lieferanten, Pläne, Absichten oder Marketing-Möglichkeiten einer Partei; (ii) die operationellen Vorgänge, die Prozesse, die Produktinformationen, das Know-how, die Entwürfe, die technische Zeichnungen, die Kunstwerke, die Geschäftsgeheimnisse, die urheberrechtlich geschützten Materialien oder Software-Programme einer Partei; und (c) sämtliche Informationen oder Analysen, die von als vertraulich gemäß (a) oder (b) einzustufenden Informationen abgeleitet wurden; und
- (w) "**Waren**" sind der oder die im Bestellformular beschriebenen Artikel, die gemäß den Bedingungen des Vertrages zu liefern sind.
- (x) Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, ist der Verweis auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift immer als ein Verweis auf dieses Gesetz oder Rechtsvorschrift in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verstehen.

2. Geltungsbereich der Vereinbarung und Rangfolge der Geschäftsbedingungen

(a) Diese Bedingungen gelten für alle Waren und Dienstleistungen, die durch den Verkäufer an den Käufer geleistet werden und dienen zur Auslegung des Vertrages mit der Folge, dass sämtliche anderen Bestimmungen, die der Verkäufer versucht einzubeziehen oder dem Käufer aufzuerlegen, oder die evtl. durch Handelsbräuche, Gewohnheitsrecht oder sonstige Art und Weise impliziert zur Anwendung gelangen könnten, von diesen Bedingungen überlagert werden.

(b) Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers zum Erwerb der Waren oder zur Ausführungen der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen dar.

(c) die Bestellung gilt als angenommen, wenn entweder (i) der Verkäufer die Kopie des Bestellformulars unterzeichnet und an den Käufer als Annahmestätigung zurücksendet oder (ii) der Verkäufer durch sein Handeln implizit zu verstehen gibt, dass er das Angebot annimmt.

(d) Hinsichtlich eines zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zustande gekommenen Vertrages ist weder der Käufer noch der Verkäufer an eine Änderung, einen Verzicht oder eine Ergänzung dieser Bedingungen gebunden, es sei denn diese(r) wurde zwischen Käufer und dem Verkäufer als

Besondere Bedingung vereinbart und im Bestellformular oder nachträglich schriftlich vereinbart und von beiden Parteien abgezeichnet. Diese Besonderen Bedingungen gehen anderen in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen vor, soweit ein Widerspruch besteht.

(e) Sämtliche Korrespondenz und Dokumentation im Zusammenhang mit dem Auftrag werden in deutscher Sprache geführt bzw. erstellt. Soweit diese Korrespondenz bzw. Dokumentation auch in anderen Sprachen existiert, ist im Falle von Widersprüchen die deutsche Version maßgebend. Wo in diesen Bedingungen dem deutschen Begriff ein englischer Begriff nachgestellt ist, so gilt in der englischsprachigen Kommunikation des Käufers sowie der sonstigen Dokumentation in englischer Sprache ein Bezug auf den englischen Begriff auch als Bezug auf den deutschen Begriff, soweit dies den Umständen entsprechend angebracht ist.

(f) Im Falle eines Widerspruches zwischen den folgenden Dokumenten, stehen diese in ihrer Bedeutung in der folgenden Rangfolge: (1) das jeweilige Bestellformular; (2) diese Bedingungen; und (3) die Anlagen oder Annexe zu diesen Bedingungen.

3. Lieferung von Waren

(a) der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne der §§ 433 ff. BGB ist, insbesondere, dass sie

(i) in jeder Hinsicht den zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit gemäß § 434 I (1) BGB hat, die sich aus den Parametern des Auftrages, der Beschreibung der Ware, den vom Käufer genehmigten Mustern und Proben der Vorproduktion, den vom Käufer bestimmten Leistungsstandards sowie der Beschreibung ergibt;

(ii) von zufriedenstellender Qualität und für die vom Verkäufer ausdrücklich oder implizit angegebenen Zwecke geeignet ist wobei in dieser Hinsicht der Käufer im Vertrauen auf das Fachwissen und die Fähigkeiten des Verkäufers handelt;

(iii) frei von Design-, Material- und Verarbeitungsmängeln ist;

(iv) in jeder Hinsicht zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, behördlichen Anordnungen oder anderen behördlichen Instrumenten und Verwaltungsakten ("**Rechtsvorschriften**") im Zusammenhang mit der Herstellung, Sicherheit, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Abwicklung und Lieferung der Ware in all jenen Jurisdiktionen entspricht, die dem Verkäufer als das Land oder die Länder mitgeteilt wurden, in denen die Ware genutzt oder hergestellt wird. Der Käufer behält sich das Recht vor, Änderungen an der Beschreibung vorzunehmen, die zur Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlich sind;

(v) während des Transports gegen Beschädigung und Verschlechterung geschützt werden und entsprechend der Anweisungen des Käufers an den Verkäufer verpackt werden; und

(vi) zusammen mit einem Lieferschein ausgeliefert werden, der das Datum der Bestellung, die Bestellnummer, die Art und Menge der Ware (gegebenenfalls einschließlich der Codenummer der Ware), besondere Lagerungshinweise (falls vorhanden) und alle Informationen enthält, die der Käufer vernünftigerweise verlangen kann.

(b) Vor dem Versand der Ware an den Käufer wird der Verkäufer sorgfältig prüfen, ob die Ware der Beschreibung entspricht und mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang steht. Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen Wunsch hin rechtzeitig über die Durchführung einer solchen Prüfung informieren und der Käufer ist berechtigt, solchen Prüfungen beizuwohnen. Darüber hinaus

wird der Verkäufer dem Käufer auf dessen Anfrage hin unverzüglich eine Kopie der Prüfzeugnisse und Prüfberichte zur Verfügung stellen, deren Echtheit der Verkäufer dem Käufer hiermit bereits zusichert.

(c) Ohne den Verkäufers in irgendeiner Weise von seinen Verpflichtungen aus dieser Bedingung 3 und /oder Bedingung 14 zu entlassen, ist der Käufer (oder ein vom Käufer hierzu bestellter Dritter, der im Namen des Käufers handelt) berechtigt, die Waren während ihrer Herstellung, Verarbeitung und Lagerung zu untersuchen und zu testen. Sollte der Käufer dieses Recht ausüben, wird der Verkäufer die hierzu vom Käufer in vernünftigen Umfang für die Durchführung dieser Prüfung und Inspektion angeforderten Geschäftsräume bereitstellen oder die Bereitstellung solcher Geschäftsräume veranlassen.

(d) Wenn aufgrund einer Prüfung oder eines Tests gemäß der Bedingung 3 (c) der Käufer der Meinung ist, dass die Waren nicht der Bestellung entsprechen oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Waren am Ende des Herstellungsprozesses nicht der Bestellung entsprechen, wird der Käufer den Verkäufer hierüber informieren und der Verkäufer wird alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind um die Übereinstimmung der Waren mit der Bestellung herzustellen.

(e) Der Verkäufer soll zu allen Zeiten entsprechenden Chargenprotokolle unterhalten, um eine Rückverfolgbarkeit in Bezug auf alle Waren zu ermöglichen.

(f) Der Verkäufer ist jederzeit verpflichtet, vollständige und genaue Technische Unterlagen für alle Waren zu erstellen und aufrechtzuerhalten und wird umgehend auf Anfrage alle Technischen Unterlagen dem Käufer in Kopie in Kopie an den Käufer aushändigen. Die in dieser Bedingung 3 (f) enthaltenen Verpflichtungen gelten für 10 Jahre, nachdem die betreffenden Waren auf den Markt gebracht wurden.

(g) Wo der Käufer verpflichtet ist, Informationen in Bezug auf die chemische Zusammensetzung der Waren gemäß der REACH-Verordnung (EU Verordnung 1907/2006) offenzulegen, wird der Verkäufer dem Käufer diese Informationen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung kostenlos innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt einer Anfrage seitens des Käufers zur Verfügung stellen.

(h) Der Verkäufer hat zu jeder Zeit die Bestimmungen der Leistungsregeln Für Lieferanten und der Auslieferungsanweisung des Käufers einzuhalten.

4. Risiko, Eigentum an und Lieferung der Waren

(a) Der Verkäufer hat die Waren zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, der auf dem Bestellformular angegeben ist (oder an einen anderen Ort, der vom Käufer vor der Lieferung angegeben wurde) ("**Lieferort**") zu übergeben. Soweit dies nicht anderweitig in einer Besonderen Bedingung festgelegt ist, ist der Käufer berechtigt, eine Art der Versendung der Ware zu bestimmen und der Verkäufer hat diese Bestimmung einzuhalten.

(b) Der Verkäufer wird ohne die vorhergehende Zustimmung des Käufers keine Teillieferung der Waren vornehmen. Wo eine solche Teillieferung der Waren vereinbart ist, können diese Teillieferungen separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Sollte der Verkäufer eine Teillieferung nicht oder nur mangelhaft oder unvollständig vornehmen, berechtigt dies den Käufer zur Geltendmachung seiner Rechte gemäß Bedingung 6, unabhängig davon, ob es sich bei der Lieferung lediglich um eine Teillieferung handelt.

(c) Die Lieferung der Waren ist erst nach der Entladung der Waren am Lieferort vollständig beendet.

(d) Die Gefahr eines Untergangs der Waren geht erst nach Abschluss der Lieferung gemäß diesen Bedingungen auf den Käufer über.

(e) Das Eigentum an den Waren geht erst nach Abschluss der Lieferung gemäß diesen Bedingungen, oder, im Falle der Teillieferung, bei Abschluss jeder Teillieferung in Bezug auf die in der Teillieferung enthaltenen Waren, auf den Käufer über. Soweit eine Zahlung oder Teilzahlung vor der Auslieferung der Waren erfolgt ist, geht das Eigentum an den jeweils bezahlten Waren sofort bei Zahlungserhalt auf den Käufer über. Der Verkäufer hält ab diesem Zeitpunkt das mittelbare Eigentum an den Waren. Die Regelung der Bedingung 4 (d) bleibt unberührt.

(f) Im Falle, dass der Verkäufer

(i) eine geringere Menge oder Anzahl der bestellten Waren liefert, kann der Käufer die Annahme der Waren insgesamt verweigern; oder

(ii) eine größere Menge oder Anzahl der bestellten Waren liefert, kann der Käufer die Annahme der Waren insgesamt oder nur die Annahme der überschüssigen Menge oder Anzahl der Waren nach seinem Ermessen verweigern.

Die gemäß (i) und (ii) nicht abgenommenen Waren sind auf Kosten und Gefahr des Verkäufers von diesem zurückzunehmen. Soweit der Verkäufer eine geringere oder größere Menge oder Anzahl der Waren liefert und der Käufer diese Lieferung akzeptiert, erfolgt eine pro-rata Anpassung der Rechnung für die Waren.

(g) Für Lieferungen an das Lager des Käufers, muss der Verkäufer entsprechend des gewöhnlichen Buchungsverfahrens des Käufers einen Lieferungszeitpunkt buchen. Soweit ein solcher Lieferungszeitpunkt nicht vorab gebucht wurde, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden. In einem solchen Fall hat der Verkäufer Vorkehrungen für eine Ersatzzustellung zu treffen, die mit dem Käufer vorab vereinbart werden muss. Die durch eine solche Ersatzzustellung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Verkäufer zu tragen, wobei der Verkäufer auch alternativ nach eigener Wahl eine Bearbeitungsgebühr von £100 pro Palette (wobei eine Palette mindestens 20 Pakete hält) an den Käufer zahlen kann, um dessen zusätzliche Kosten für den Umgang mit den Waren zu ersetzen. Für mit unzureichender oder ungeeigneter Verpackung gelieferte Waren wird eine Gebühr von £30 pro Stunde pro Person zuzüglich der Kosten für Materialien fällig, um die Waren neu zu verpacken.

(h) Handelsklauseln wie F.O.B. ist gemäß der Incoterms (in ihrer jeweils neuesten Version) auszulegen.

5. Erbringung von Leistungen

(a) Soweit die Parteien die Erbringung von Leistungen durch den Verkäufer vereinbart haben, sind diese vom Verkäufer gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

(b) Der Verkäufer hat die Leistungen zu dem Zeitpunkt zu erbringen, der in der Beschreibung oder im Bestellformular vereinbart ist oder dem Verkäufer in anderer Form vom Käufer mitgeteilt wurde.

(c) Bei der Erbringung von Leistungen, hat der Verkäufer:

(i) mit dem Käufer in allen Fragen rund um die Leistungen zusammenzuarbeiten und alle angemessenen Anweisungen des Käufers zu erfüllen;

(ii) die Leistungen gemäß anerkannten Industriestandards mit erfahrenerm und verlässlichem Personal mit geeigneten Fähigkeiten und Qualifikationen zu erbringen;

(iii) sicherzustellen, dass die Leistungen und ihre vereinbarten Ergebnisse (soweit vereinbart) der Beschreibung und Entwürfen in der Beschreibung entspricht, und dass die zuerbringenden Leistungen für die dem Verkäufer bekannten Zwecke des Käufers geeignet sind;

(iv) die bestmögliche Qualität von Einzelteilen, Materialien, Standards und Techniken zu verwenden und sicherzustellen, dass die zu erbringenden Leistungen, und alle Einzelteile und Materialien, die zur Erbringung der Leistungen verwendet werden, frei von Verarbeitungs- und Designmängeln ist;

(v) alle in den Geschäftsräumen des Käufers geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu beachten;

(vi) alle dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellten Materialien, Geräte und Werkzeuge, Zeichnungen, Beschreibungen und Daten ("**Käufer Materialien**") in sicherer Verwahrung und auf eigenes Risiko aufzubewahren und die Käufer Materialien bis zur Rückgabe an den Käufer in gutem Zustand zu halten und nicht entgegen den schriftlichen Anweisungen des Käufers oder ohne seine Genehmigung zu entsorgen; und

(vii) sicherzustellen, dass alle dem Käufer zur Verfügung gestellten schriftlichen Angaben über die Leistungen in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind.

6. Gewährleistungsrechte des Käufers

(a) Soweit der Verkäufer die Lieferung der Waren/Erfüllung der Leistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vornimmt, oder der Verkäufer die Lieferung der Waren/Erfüllung der Leistungen in einer Weise vornimmt, die seinen in Bedingungen 3, 4 oder 5 enthaltenen Verpflichtungen nicht entspricht, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers und unbeschadet seiner sonstigen Gewährleistungs- oder anderer Rechte, folgendes geltend zu machen:

(i) der Käufer kann die Waren oder Leistungen (ganz oder teilweise) ablehnen, im Falle von Waren, unabhängig davon, ob das Eigentum schon übergegangen ist, und an den Verkäufer zurücksenden bzw. den Vertrag so zu behandeln als sei er von Anfang an nicht zustande gekommen;

(ii) der Käufer kann vom Verkäufer verlangen, die beanstandeten Waren umgehend zu ersetzen oder zu reparieren;

(iii) der Käufer kann vom Verkäufer die erneute Erbringung der Leistungen zu verlangen;

(iv) der Käufer kann einzelne oder sämtliche anderen bereits getätigten Bestellungen für Waren und/oder Leistungen bei dem jeweiligen Verkäufer stornieren;

(v) der Käufer kann jede vom Verkäufer angebotene oder versuchte nachträgliche Lieferungen der Waren bzw. Erbringung der Leistungen ablehnen;

(vi) der Käufer kann vom Verkäufer die volle Rückerstattung eines bereits erbrachten Kaufpreises von Waren bzw. einer bereits getätigten Zahlung für die Erbringung von Leistungen verlangen, wenn diese Waren bzw. Dienstleistungen den Verpflichtungen des Verkäufers gemäß Bedingungen 3, 4 oder 5 nicht entsprechen; und

(vii) der Käufer ist berechtigt, von Dritten gleichwertige Waren oder Leistungen zu kaufen.

(b) Die Gewährleistungsrechte des Käufers gemäß Bedingung 6(a) bestehen unabhängig davon, ob Waren oder Leistungen verwendet oder bezahlt wurden.

(c) die Bedingungen des Vertrages erstrecken sich auf alle durch den Verkäufer selber bereitgestellten Ersatzwaren oder -leistungen.

(d) Die Gewährleistungsrechte des Käufers gemäß dieser Bedingung 6 bestehen unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten.

7. Unternehmerische und soziale Verantwortung

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Bestimmungen des in Anhang 1 zu diesen Bedingungen enthaltenen Code of Practice des Käufers („**Code of Practice des Käufers**“) und die in Anhang 5 zu diesen Bedingungen aufgeführten verbindlichen Risiko und Compliance Anforderungen und Verpflichtungen („**Verbindliche Risiko und Compliance Anforderungen und Verpflichtungen**“) zu entsprechen (und stellt sicher, dass alle seine Sub-Unternehmer dem Code of Practice des Käufers und dem Verbindliche Risiko und Compliance Anforderungen und Verpflichtungen entsprechen). Der Code of Practice des Käufers und des Verbindliche Risiko und Compliance Anforderungen und Verpflichtungen kann jederzeit durch den Käufer mittels Mitteilung an den Verkäufer angepasst und verändert werden und beinhaltet die firmeninternen Vorschriften des Käufers in Bezug auf die Verhinderung von Bestechung und Korruption, Gleichstellung, Vielfalt, Anti-Sklaverei und Arbeitsbedingungen von Personen, die auf dem Gebiet der Herstellung und Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen tätig sind. Der Käufer ist berechtigt, die Beachtung dieser Vorschriften, des Code of Practice des Käufers und Verbindliche Risiko und Compliance Anforderungen und Verpflichtungen des durch den Verkäufer und alle seine Sub-Unternehmer zu prüfen und der Verkäufer wird eine solche Prüfung ermöglichen und sämtliche notwendigen Einrichtungen für eine solche Prüfung durch den Käufer zur Verfügung stellen. Ein Verstoß des Verkäufers gegen diese Bedingung 7 oder die Nichteinhaltung durch einen Sub-Unternehmer gilt als eine Verletzung dieses Vertrages und berechtigt den Käufer den Vertrag zu beenden und seine Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

8. Preis und Rechnungsstellung

(a) Der Preis der Waren und Leistungen ist im Bestellformular festgelegt und, sofern nicht anders im Bestellformular vereinbart

(i) muss für jeden Auftrag eine getrennte Rechnung ausgestellt werden; und

(ii) müssen korrekt ausgestellte Rechnungen innerhalb von 60 Tagen auf ein vom Verkäufer schriftlich benanntes Konto beglichen werden, außer in Fällen, in denen Nachlässe für vorzeitige Zahlungen gewährt werden.

(b) Der Verkäufer muss dem Käufer den Preis von Waren oder Leistungen nach Abschluss der Lieferung (oder innerhalb von 24 Stunden danach) in Rechnung stellen. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Rechnung das Datum der Bestellung, die Rechnungsnummer, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (falls vorhanden), das Ursprungsland der Waren sowie andere Unterlagen, die der Käufer verlangen kann, enthält.

(c) Alle Rechnungen müssen an Paymentsgermany@brandaddition.com oder eine andere Adresse geschickt werden, die dem Verkäufer von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden kann.

(d) Sollte der Käufer eine Rechnung anfechten oder angefochten haben, ist er berechtigt, die Zahlung dieser Rechnung auszusetzen, bis die Auseinandersetzung behoben ist.

(e) Der Käufer kann jederzeit ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, seine eigenen Verbindlichkeiten (oder die eines mit ihm verbundenen Unternehmen) gegenüber dem Verkäufer mit

den bestehenden Verbindlichkeiten des Verkäufers dem Käufer (oder einem mit dem Käufer verbundenen Unternehmen) gegenüber aus einem Vertragsverhältnis oder anderweitig aufrechnen,

gleichgültig ob eine solche Verbindlichkeit gegenwärtig oder zukünftig, bedingt oder unbedingt bestritten oder unbestritten ist. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, von dem Betrag einer Rechnung solche Kosten abzuziehen, die er aufgrund nicht ausgeführter Lieferungsanweisungen oder unzureichender Verpackung der Waren im Sinne des Bedingung 4(g) erlitten hat.

(f) Soweit anwendbar, ist Mehrwertsteuer gesondert auf allen Rechnungen auszuweisen. Vorbehaltlich einer anderen Angabe im Bestellformular, enthält der Rechnungsbetrag alle Steuern (außer Mehrwertsteuer) und Abgaben jeder Art und, soweit zutreffend, sämtliche Verpackungs-, Transport-, Fracht- und Versicherungskosten.

(g) Wenn eine Partei es versäumt, eine Zahlungsschuld an die andere Partei aus dem Vertragsverhältnis zum Fälligkeitsdatum zu begleichen, so hat die säumige Partei den überfälligen Betrag gemäß § 288 II BGB zu verzinsen. Diese Verzinsungspflicht gilt nicht für Zahlungen für Waren oder Leistungen, die der Käufer gutgläubig anfiicht.

9. Beendigung

(a) Bei der Lieferung von Waren kann der Käufer vor Auslieferung der Waren jederzeit ganz oder teilweise den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden, indem er den Verkäufer schriftlich von der Beendigung des Vertrages informiert. Der Verkäufer wird im Falle einer solchen Beendigung unverzüglich alle Tätigkeiten, die der Erfüllung des Vertrages dienen, einstellen. Der Käufer hat dem Verkäufer faire und angemessene Entschädigung für unfertige Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu leisten, wobei eine solche Entschädigung jedoch weder einen Ausgleich für entgangenen Gewinn, noch eventuelle Folgeschäden beinhalten soll. Der Käufer stimmt zu, dass er seine Rechte unter dieser Bedingung 9(a) nur dann wahrnehmen wird, wenn ein Kunde seine Bestellung mit dem Käufer für die betreffenden Waren storniert hat.

(b) wenn:

(i) der Verkäufer den Auftrag aus welchem Grund auch immer nicht ausführt;

(ii) der Verkäufer irgendeine seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag verletzt;

(iii) der Verkäufer während der Laufzeit des Vertrags seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht, seinen Geschäftsbetrieb einzustellen, zahlungsunfähig wird, der Verwaltung eines Zwangsverwalters für sein gesamtes oder Teil seines Vermögens unterstellt wird, in einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich mit der Mehrheit seiner Gläubiger eintritt, ein Insolvenzverfahren über ihn eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder einem ähnlichen Prozess in einer anderen Jurisdiktion unterliegt; oder

(iv) es nach vernünftiger Auffassung des Käufers so scheint, dass der Verkäufer die Waren oder Leistungen am Fälligkeitstag ganz oder teilweise nicht liefern bzw. erfüllen kann,

ist der Käufer zur unmittelbaren und sofortigen Kündigung des Vertrages durch schriftliche Benachrichtigung des Verkäufers berechtigt.

(c) Im Falle eines Kontrollwechsels beim Verkäufer ist der Käufer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Für Zwecke dieser Bedingung 9(c) liegt ein Kontrollwechsel dann vor, wenn eine Änderung der Eigentumsverhältnisse von mehr als 50% der Anteile oder des Betriebsvermögens des Verkäufers erfolgt ist.

(d) Im Falle der Beendigung des Vertrages, ist der Käufer

(i) nicht verpflichtet, dem Verkäufer Kosten zu ersetzen, die beim Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages angefallen sind oder andere Zahlungen an den Verkäufer zu machen, die unter dem beendigten Vertrag fällig geworden wären; darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, sämtliche Waren, die er an oder vor dem Beendigungszeitpunkt erhalten hat, zu behalten.

(ii) berechtigt, vom Verkäufer alle Kosten zu fordern (einschließlich der an den Verkäufer gezahlten Beträge) die dem Käufer im Zusammenhang mit den Waren oder dem Vertrag infolge aufgrund einer vom Verkäufer zu vertretenden Kündigung angefallen sind; und

(iii) berechtigt, die Herausgabe aller Waren und des Materials zu fordern, die bzw. dass bereits in seinem Eigentum steht.

(e) Schadensersatzansprüche gegen den Käufer aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Käufers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

10. Geistiges Eigentum

(a) Sämtliche Design Entwürfe, Markenzeichen und sämtliches urheberrechtlich geschütztes Material, ob in elektronischem oder in anderem Format, welche bzw. welches vom Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden bzw. wird ("**Käufer-IP**") bleiben bzw. bleibt das Eigentum des Käufers oder seiner Kunden. Der Verkäufer stimmt zu, dass er zur Nutzung jeglicher Käufer IP nur im Rahmen und zur Erfüllung des Vertrages bzw. im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Waren berechtigt ist. Ein Goodwill aus einer solchen Nutzung kommt allein dem Käufer oder einem seiner Kunden als Eigentümer der Käufer IP zugute.

(b) Für die Waren und alle Leistungen garantiert der Verkäufer, dass er volles und uneingeschränktes Eigentumsrecht hat und berechtigt ist, unbelastet Eigentum an den Gegenständen und Werken zu übertragen.

(c) Alle geistigen Eigentumsrechte aus der Erbringung von Leistungen oder aus der Schöpfung, Entwicklung oder Veränderung von Gegenständen oder Waren werden automatisch bei Entstehung auf den Käufer als den Empfänger der Waren und Leistungen unter dem Vertrag übertragen.

(d) In Bezug auf sämtliche bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit Waren, die dem Verkäufer oder einem seiner Sub-Unternehmer gehören, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine gebührenfreie, nicht-exklusive, unbefristete Lizenz zur Nutzung der bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechte und eine Unter-Lizenz für die Nutzung der bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechte für die Kunden des Käufers zum Zwecke der Nutzung der Waren und Leistungen.

(e) Der Verkäufer sichert dem Käufer zu, dass die Herstellung, der Vertrieb, die Lieferung oder Verwendung der Waren, oder der Empfang, die Nutzung oder Lieferung der Leistungen (einschließlich der zu erbringenden Dienstleistungen) keine Verletzung bestehender geistiger Eigentumsrechte irgendwelcher Art darstellt und der Verkäufer stellt den Käufer hiermit dauerhaft von allen Verlusten frei, die der Käufer als Ergebnis von oder in Verbindung mit einer Forderung gegen den Käufer wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung des geistigen Eigentums einer dritten Partei erlitten hat, die aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb, der Lieferung oder Verwendung der Waren, oder dem Empfang, der Nutzung oder Lieferung der Leistungen entstanden sind oder stehen.

(f) diese Bedingung 10 soll nach dem Willen der Parteien auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages bestehen bleiben.

11. Freistellung

(a) Der Verkäufer wird den Käufer schadlos halten gegen alle Verluste die der Käufer erlitten hat, oder die entstanden sind als Folge von, oder in Verbindung mit:

(i) gegen den Käufer von Dritten geltend gemachte Ansprüche für Tod, Körperverletzung oder Sachschäden, die aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Waren stehen und soweit die Mängel an den Waren auf die Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Sub-Unternehmer zurückzuführen sind; und

(ii) fahrlässigen Handlung oder Unterlassung oder Vertragsverletzungen durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Sub-Unternehmer.

(b) diese Bedingung 11 soll nach dem Willen der Parteien auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages bestehen bleiben.

12. Versicherung

(a) Der Verkäufer wird eine angemessene Versicherungsdeckung mit einer seriösen Versicherungsgesellschaft zur Deckung seiner Verbindlichkeiten, die unter oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen können, unterhalten und wird seine Sub-Unternehmen ebenfalls hierzu veranlassen.

(b) Der Verkäufer wird Versicherungsscheine und Deckungsbestätigungen unverzüglich auf Anfrage des Käufers beibringen.

13. Vertraulichkeit

(a) Beide Parteien sind verpflichtet

(i) alle Vertraulichen Informationen der anderen Partei streng geheim zu halten; und

(ii) solche Vertraulichen Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung und nicht anders oder zugunsten Dritter zu verwenden.

(b) Die Bestimmungen dieser Bedingung 13 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die gemäß Gesetz, einer Anordnung staatlicher oder regulatorischer Behörden oder vor einem zuständigen Gericht offengelegt werden müssen, allerdings nur in dem Umfang zu dem eine Offenlegung absolut erforderlich ist und nur wenn die jeweilige Vertragspartei mit der anderen Partei vorab den Umfang der Offenlegung vereinbart hat (soweit dies gesetzlich erlaubt ist).

(c) Unbeschadet der Bedingung 13(a) darf eine Partei ihren Mitarbeitern und professionellen Beratern sowie im Falle des Käufers, ihren verbundenen Unternehmen, Vertrauliche Informationen soweit notwendig und zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten offenlegen, vorausgesetzt, dass solche Mitarbeiter, professionelle Berater und verbundene Unternehmen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Bedingung 13 handeln, als ob sie selber die Partei des Vertrages wären.

(d) Nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages wird jede Partei alle Vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich zurücksenden.

(e) Keine der Parteien wird eine Veröffentlichung oder Werbeaussage in Bezug auf die andere Partei oder eine Streitigkeit zwischen den Parteien, den Vertrag oder dessen Inhalt machen ohne von der

anderen Partei die vorherige schriftliche Zustimmung erhalten zu haben (sofern nicht gesetzlich oder durch eine staatliche oder Regulierungsbehörde gefordert).

(f) Jede Partei (die verantwortliche Partei) wird die andere Partei für Verluste entschädigen und entschädigt halten die die jeweilige Partei als Ergebnis von, oder im Zusammenhang mit, einer Verletzung dieser Bedingung 13 durch die verantwortliche Partei oder einen Dritten erlitten hat, der im Auftrag dieser verantwortlichen Partei handelt.

(g) Die in dieser Bedingung 13 enthaltenen Bestimmungen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrages.

14. Datenschutz, Zustimmungen, Lizenzen und Einhaltung der Rechtsvorschriften

(a) Der Verkäufer gewährleistet, dass er jederzeit mit allen auf die Erfüllung dieses Vertrages anwendbaren Rechtsvorschriften in Einklang handelt.

(b) Der Verkäufer gewährleistet, dass er zu jeder Zeit sämtliche für die Erfüllung der Verpflichtungen notwendigen Lizenzen, Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen hält.

(c) Der Verkäufer wird nichts tun oder unterlassen, welches dazu führen könnte, dass der Käufer seine Lizenz, Behördlichen Zustimmungen oder Genehmigungen verliert, die er für die Zwecke der Durchführung seines Tagesgeschäftes benötigt.

(d) Bei der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag wird der Verkäufer die in Anhang 4 enthaltenen Datenschutzvorschriften vollumfänglich einhalten.

15. Prüfungsrechte

(a) Der Verkäufer ist verpflichtet, vollständige und aktuelle Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des Code of Practice des Käufers seitens des Verkäufers und seiner Sub-Unternehmer) zu führen und aufzubewahren. Der Verkäufer gewährt dem Käufer (oder seinen Vertretern) auf Verlangen angemessenen Zugang zu solchen Aufzeichnungen und Unterlagen zu Zwecken der Prüfung.

(b) die Verpflichtungen in Bedingung 15(a) sollen nach dem Willen der Parteien für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages gelten.

16. Übertragung und Vergabe von Unteraufträgen

(a) Der Käufer ist jederzeit unbeschränkt zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt. Der Käufer ist außerdem berechtigt, jederzeit einen Unterauftrag zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag an einen qualifizierten und sorgfältig ausgewählten Dritten zu erteilen.

(b) der Verkäufer kann ohne die vorherige Zustimmung des Käufers keine Übertragung seiner Rechte oder Pflichten an einen Dritten oder die Beauftragung eines Dritten als Sub-Unternehmer zur Erfüllungen seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag (außer der Beförderung von Gütern) vornehmen. Bei der Beauftragung eines Sub-Unternehmers mit Genehmigung seitens des Käufers, wird der Verkäufer dafür sorgen, dass der Sub-Unternehmer in Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags handelt. Die Genehmigung zur Beauftragung eines Sub-Unternehmers schafft keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Sub-Unternehmer. Der Sub-Unternehmer handelt als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.

(c) der Verkäufer wird sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, hinsichtlich der Beauftragung des Sub-Unternehmers drei Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Vertragserfüllung aufbewahren. Der Verkäufer stellt solche Aufzeichnungen und Unterlagen dem Käufer im Rahmen der Prüfung gemäß Bedingung 15(b) zur Verfügung.

17. Höhere Gewalt

(a) Keine Verzögerung oder Ausfall der Leistung von den Vertragsparteien begründet eine Vertragsverletzung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und es ergeben sich keine Ansprüche für Schäden oder Verluste aus einer solchen Verzögerung oder einem solchen Ausfall, wenn eine solche Verzögerung oder ein solcher Ausfall durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wird. Sofern nicht anders vom Käufer angewiesen, soll der Verkäufer die Leistung so baldwie möglich nach dem Ende des Ereignisses der höheren Gewalt wieder fortführen.

(b) Höhere Gewalt bezeichnet ein Ereignis außerhalb der Kontrolle und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit der betroffenen Partei, welches diese Partei nicht verhindern oder selbst durch aufbieten angemessener Sorgfalt nicht vermeiden kann. Ein solches Ereignis liegt unter anderem in folgenden Fällen vor: Enteignung oder Einziehung von Einrichtungen, Krieg, Feindseligkeiten, Aufstand, terroristische Aktivitäten, lokaler oder nationaler Notfall, Sabotage oder Unruhen, Überschwemmungen, ungewöhnlich schwere Wetterbedingungen, die vernünftigerweise nicht erwartet werden konnten, Brände, Explosionen oder anderen Katastrophen, nationale oder regionale Streiks oder sonstige abgestimmten Handlungen von Arbeitern oder andere ähnliche Ereignisse.

(c) Falls die Verzögerungen oder der Ausfall der Leistungen, wie oben dargelegt, 7 Tage oder länger anhält, hat der Käufer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. Zur Vermeidung von Missverständnissen, gelten die Bestimmungen der Bedingung 7(c).

18. Allgemeine Bestimmungen

(a) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand im Falle von Klagen ist der Sitz des Käufers.

(b) Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich eine andere Regelung getroffen. Schriftliche Mitteilungen können wie folgt wirksam am Sitz der empfangenden Partei zugestellt werden: (i) persönlich; (ii) durch einen per Boten oder per Einschreiben zugestellten Brief; oder (iii) auf elektronischem Wege (per email). Eine Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie persönlich oder per Einschreiben oder persönliche Aushändigung an die oben genannte Zustellungsadresse geliefert wurde.

(c) Der Käufer kann diese Bedingungen durch schriftliche Mitteilung einer solchen Änderung an den Verkäufer ändern.

(d) Ein Verzicht durch den Käufer auf Geltendmachung einer Vertragsverletzung seitens des Verkäufers anlässlich einer Bestellung gilt keinesfalls als Verzicht auf alle späteren Rechte im Falle der Verletzung derselben oder einer anderen vertraglichen Bestimmung.

(e) Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der

wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(f) der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand dar und ersetzt und löscht alle früheren Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien, Darstellungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich.

Anhang 1 – Verhaltenskodex (Code of Practice) des Käufers

UNTERNEHMERISCHE UND SOZIALE VERANTWORTUNG & MINERALIEN AUS KONFLIKTGEBIETEN

VERHALTENSKODEX – CODE OF PRACTICE

Brand Addition anerkennt die Grundsätze der International Labour Organisation (ILO), der Social Accountability 8000 Standards (SA 8000), der Ethical Trading Initiative (ETI) im Hinblick auf Arbeitsstandards und die Beschaffung von Materialien in der Lieferkette. Brand Addition engagiert sich für die Einhaltung solcher Standards in sämtlichen Teilen des eigenen Geschäftsbetriebs und für die Förderung solcher Standards in seiner gesamten Lieferkette.

Brand Addition wird solche Standards in Bezug auf die eigene Belegschaft (einschließlich der Mitarbeiter, die angestellt sind oder freiberuflich Dienstleistungen erbringen) einhalten. Brand Addition wird auch von seinen Lieferanten die Einhaltung der einschlägigen Standards einfordern. Damit diese Standards eindeutig verstanden werden und verpflichtend sind, hat Brand Addition den vorliegenden Verhaltenskodex entwickelt. Alle Lieferanten sind verpflichtet, sich an diesen Verhaltenskodex als Teilvorschrift der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zu halten. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex stellt eine materielle Vertragsverletzung dar und berechtigt Brand Addition, den Vertrag sofort zu kündigen.

Brand Addition wird die Einhaltung des Verhaltenskodex und der internationalen Standards fördern und durch Anwendung der in SA 8000 und ETI enthaltenen Grundsätze überwachen. Sollte ein Lieferant diese Standards nicht einhalten, wird Brand Addition Korrekturmaßnahmen mit diesem Lieferanten vereinbaren um eine Einhaltung sicherzustellen.

Die folgenden Grundsätze sind Gegenstand der ILO-Arbeitsnormen und unseres Verhaltenskodex:

Die Beschäftigung ist frei gewählt

Die vom Lieferanten durchgeführte Beschäftigung darf keinesfalls erzwungen oder als Teil einer Gefängnisstrafe geleistet werden (ILO-Konventionen 29 und 105). Kein Arbeitnehmer darf verpflichtet werden, Kautionen oder Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen. Das Unternehmen muss sicherstellen, dass Gebühren oder Kosten, die für die Beschäftigung anfallen, nicht von den Arbeitnehmern getragen werden. Die Mitarbeiter haben das Recht, den Arbeitsplatz nach Beendigung des normalen Arbeitstages zu verlassen und können ihre Beschäftigung jederzeit unter Einhaltung der Fristen und gesetzlichen Vorgaben kündigen. Moderne Sklaverei oder Menschenhandel im Sinne der Strafvorschriften des Menschenhandels und des Modern Slavery Act 2015 ist untersagt.

Diskriminierung am Arbeitsplatz

Auch wenn Brand Addition kulturelle Unterschiede anerkennt und respektiert, so folgt Brand Addition dem Prinzip, dass Arbeitnehmer aufgrund ihrer Fähigkeit angestellt sind, die jeweilig geforderte Tätigkeit zu verrichten, und nicht aufgrund anderer Äußerlichkeiten. Chancengleichheit und Behandlung unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, religiöser Ausrichtung, politischer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft oder anderen Unterscheidungsmerkmalen soll gewährleistet werden (ILO Konventionen 100 und 111 sowie Empfehlungen 90 und 111).

Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist untersagt. Nur Arbeitnehmer, die älter als 15 Jahre (nach westlicher Berechnung) oder über dem nach örtlichem Recht des Herstellungslandes festgelegten Höchstalter für die Schulpflicht dürfen angestellt werden (ILO Konvention 138). Wenn dieses Höchstalter nach dem Recht des Herstellungslandes und in Übereinstimmung mit den Ausnahmen für Entwicklungsländer bei 14 Jahren liegt, soll dieses Höchstalter zur Anwendung kommen. Für aus dem Dienst entlassene Arbeiter im Kindesalter ist für eine angemessene Übergangszeit Wirtschaftshilfe zu leisten und sind angemessene Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen ist zu respektieren

Das Recht aller Arbeitnehmer, Gewerkschaften gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen ist anzuerkennen (IAO Konvention Nr. 87 und 98). Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und müssen den Zugang zu allen Arbeitsplätzen erhalten, der zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlich ist (IAO Konvention 135 und Empfehlung 143). Der Lieferant als Arbeitgeber hat eine positive und offene Haltung gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften ihren und ihren organisatorischen Tätigkeiten einzunehmen.

Existenzsichernde Vergütung

Löhne und Sozialleistungen für eine normale Arbeitswoche sind mindestens in Höhe des gesetzlichen Minimums oder in Höhe des jeweiligen Industriestandards im Land der Herstellung zu zahlen, sollen immer zur Deckung der Grundbedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familien ausreichen und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zur Verfügung stellen.

Weder sind Lohnabzüge als disziplinarische Maßnahmen zulässig, noch dürfen Abzüge vom Lohn ohne die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers vorgenommen werden soweit diese im Herstellungsland nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen werden. Alle Arbeitnehmer sind schriftlich und in verständlicher Art und Weise über die Vergütungsbedingungen, bevor sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, und über die Einzelheiten der Lohnzahlung in jeder Zahlungsperiode aufzuklären (IAO Konvention 131).

Keine exzessiven Arbeitsstunden

Die Anzahl der Arbeitsstunden hat den einschlägigen Vorschriften und Marktstandards im Herstellungsland zu entsprechen. Arbeiter sind grundsätzlich nicht dazu anzuhalten regelmäßig mehr als 48 Stunden in der Kalenderwoche zu arbeiten und sollen mindestens einen von sieben Tagen nicht arbeiten müssen. Überstunden sind freiwillig zu leisten und sollen 12 Stunden pro Kalenderwoche (oder eine gesetzliche Höchstgrenze im Herstellungsland) nicht überschreiten, nicht regelmäßig verlangt werden und mit einem Zuschlag bezahlt werden.

Das Unternehmen kann jugendliche Arbeitnehmer beschäftigen. Wenn diese der Schulpflicht unterliegen, darf die Arbeit nur außerhalb der Schulpflicht aufgenommen werden. Schul-, Arbeits-

und Fahrtzeiten dürfen keinesfalls mehr als 10 Stunden pro Tag betragen. Zudem dürfen jugendliche Arbeitnehmer in keinem Fall mehr als 8 Stunden pro Tag arbeiten. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen nicht während der Nachtstunden arbeiten.

Vernünftige Arbeitsbedingungen

Der Lieferant hat eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung zu schaffen und soll die bestmögliche Arbeitsplatzsicherheit fördern wobei die vorherrschenden Kenntnisse in der Branche sowie entsprechende spezielle Gefahren in Betracht gezogen werden sollen (ILO Konvention 155). Notfallvorsorgepläne müssen aufgestellt und eingehalten werden, um die Gefährdung von Leben, Umwelt und Eigentum zu minimieren.

Disziplinarmaßnahmen

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Anerkennung der Würde des Einzelnen. Physische Misshandlungen oder deren Androhung, Körperliche oder andere unübliche Bestrafungen oder Disziplinarmaßnahmen, sexuelle oder andere Belästigungen und Einschüchterungen durch den Lieferanten bzw. den Arbeitgeber sind streng untersagt (ILO Konvention 155)

Gründung eines Arbeitsverhältnisses

Aus einem regulären Arbeitsverhältnis entstehende Verpflichtungen aus Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen den Arbeitern gegenüber sind nicht durch den Gebrauch von Leiharbeitsverträgen oder durch die Vereinbarung von Lehrstellenverträgen ohne die Absicht, berufliche Fähigkeiten zu vermitteln oder ein geregeltes Arbeitsverhältnis einzugehen, zu umgehen.

Bestechung und Korruption

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Ihre Geschäftstätigkeit in ethisch vertretbarer Weise vornehmen. Sie haben jegliche Bestechung oder Kickbackzahlung und die Vergabe von Geschenken und Dienstleistungen zur Verschaffung eines Wettbewerbsvorteils zu unterlassen.

Umweltschutz

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzbestimmungen im Herstellungsland. Wir erwarten die sichere Entsorgung von Abfall, ein solides Abwassermanagement sowie eine engmaschige Überwachung der Emissionen. Wir regen die Reduzierung von Emissionen, Abfall, Abwasser, Energieverbrauch und Giftstoffen in über den Voraussetzungen der örtlichen und europäischen Regulierung liegenden Mengen an. Den Gebrauch von illegal abgebauten Holz oder den Gebrauch eines anderen Rohstoffes, der gegen internationale Vorschriften und Handelsbräuche werden wir nicht akzeptieren.

Compliance

Unternehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Lizenznehmer haben durch Unterstützung und Kooperation die Umsetzung dieses Kodexes zu ermöglichen indem sie Brand Addition, wenn notwendig relevante Informationen über ihre Geschäftstätigkeit zukommen lassen. Dies beinhaltet die folgenden Pflichten:

1. Die Gestattung von Inspektionen der Geschäftsräume und des Geschäftsbetriebs zu jeder Zeit innerhalb einer angemessenen Frist durch eigene oder genehmigte Wirtschaftsprüfer;

2. Die Aufbewahrung von Datensätzen, welche den Namen, die vereinbarte Arbeitszeit und die gezahlten Löhne für jeden Mitarbeiter sowie die Bereitstellung dieser Datensätze an den genehmigten Wirtschaftsprüfer nach dessen Anfrage;
3. Die schriftliche und mündliche Information der Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex;
4. Die Unterlassung disziplinarer Maßnahmen, Entlassungen oder andere Diskriminierungen gegen Arbeitnehmer für die Bereitstellung von Informationen über die Einhaltung dieses Kodexes (*Whistleblower*).

Konfliktmineralien

Konfliktmineralien sind Mineralien, die unter den Bedingungen eines bewaffneten Konflikts oder unter Begehung von Menschenrechtsverletzungen abgebaut wurden und die von bewaffneten Gruppen verkauft oder gehandelt werden. Seit einigen Jahren ist dies ein spezielles Problem der Demokratischen Republik Kongo (DRC). Als Teil unseres Engagements für die verantwortungsvolle Beschaffung und die Achtung der Menschenrechte ist es das Ziel von Brand Addition, die Verwendung von Mineralien, die den Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo und anderen anerkannten Konfliktgebieten angeheizt haben, nicht zu unterstützen.

Es ist daher von erheblicher Bedeutung, dass gründliche Nachforschungen unternommen werden um sicherzustellen, dass die Verwendung solcher Mineralien in den an Brand Addition zu liefernden Produkten unterbleibt, dass die in den Produkten verwendeten Mineralien verantwortungsvoll ausgewählt werden und dass keine Produkte an Brand Addition geliefert werden, die nach Kenntnis des Lieferanten oder Herstellers Mineralien enthalten welche im Zusammenhang mit Konflikten oder den Verstößen gegen Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

Unterschriften

Dieser Kodex gilt für alle Unternehmen der Brand Addition Gruppe weltweit.

Der Unterzeichner hat den Inhalt des Kodex zur Kenntnis genommen und verstanden und versichert, den Kodex in seinem Unternehmen zu befolgen und in seinen Geschäftsbetrieb zu integrieren.

Anhang 2 – Leistungsregeln Lieferanten (Service Charter)

Dieses Dokument enthält die Regularien, deren Einhaltung Brand Addition von seinen Lieferanten bei der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen an Brand Addition erwartet. Diese Regularien sowie sämtliche zusätzlich in der Auslieferungsanweisung-Wareneingang und dem Bestellformular enthaltenen Anweisungen an Lieferanten sind Teil des Leistungsstandards, der Brand Addition gemäß Bedingung 3(h) der Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) geschuldet ist. Brand Addition behält sich vor, diese Regularien jederzeit durch einseitige Mitteilung an den Lieferanten abzuändern. Jede Abänderung ist ab dem Zugang der Mitteilung wirksam.

1. Leistungen

- (a) Preisangebote für Markenartikel müssen akkurat innerhalb von 2 Stunden abgegeben werden.
- (b) Preisangebote für Spezialanfertigungen und Übersee-Angebote müssen akkurat innerhalb von 24 Stunden abgegeben werden. Bei Überschreitung dieses Zeitrahmens ist dies rechtzeitig und für jede einzelne Überschreitung zu kommunizieren.
- (c) Bestellungen sind **nicht** zu bestätigen solange kein korrektes Bestellformular empfangen wurde. Preisanpassungen oder -Veränderungen sind durch den Versand und den Empfang eines entsprechend abgeänderten Bestellformulars vor Versand der Ware zu vereinbaren.

2. Produkte

- (a) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren allen Gesetzen und Richtlinien des Empfängerstaates entsprechen und wird Labortests anberaumen sofern dies zur Überwachung dieser Verpflichtung notwendig oder angebracht ist.
- (b) Der Lieferant hat Brand Addition zu informieren, wenn die Ware chemische Risikosubstanzen (*substances of very high concern (SVHCs)*) im Sinne der REACH Regulierung (EU 1907/2006) enthält deren Konzentration 0.1% des Gesamtgewichts nicht gasförmiger Ware überschreitet.
- (c) Der Lieferant hat Brand Addition davon zu unterrichten, wenn die von ihm gelieferten Waren die Metalle Blei, Tungsten, Tantalum oder Gold beinhalten. Sollten diese Metalle aus Konfliktstaaten geliefert worden sein, hat der Lieferant die Herkunft der Metalle nachzuweisen.

3. Lieferung

- (a) Auf dem Bestellformular angegebene Lieferungszeiten sind einzuhalten. Der Lieferant hat seine Liefermethoden konstant zu verbessern und sichert Brand Addition die Übereinstimmung seiner Prozesse mit der Marktpraxis zu.
- (b) Sämtliche Lieferungen (einschließlich der Lieferungen an eine Drittadresse) haben der Auslieferungsanweisung – Wareneingang zu entsprechen, welches in Kopie den Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen in Appendix 3 beigelegt ist.

4. Muster, Preise und Rechnungsunstimmigkeiten

- (a) Die Berechnung von Kaufpreisen für Muster sind zunächst für zwei Kalendermonate ab Lieferung zu stunden. Soweit bis zum Ablauf dieser Frist keine Bestellung hinsichtlich des Musterprodukts getätigt wurde und soweit das Muster nicht in verkaufsgerechten Zustand zurückgeliefert wurde, akzeptiert Brand Addition das Inrechnungstellen eines Kaufpreises für das jeweilige Muster vorausgesetzt der Kaufpreis ist wettbewerbsfähig.
- (b) Sämtliche Preise haben wettbewerbsfähig zu sein. Der Lieferant hat seinen niedrigsten Kaufpreis mit seinem ersten Preisangebot abzugeben.
- (c) Brand Addition wird die letzten drei zugelassenen Lieferanten für ein Produkt kontaktieren um die Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen angebotenen Kaufpreises zu prüfen.
- (d) Sollte hinsichtlich einer Rechnung eine Unstimmigkeit entstehen, wird der Lieferant unter Anwendung guten Glaubens mit Brand Addition verhandeln um die Unstimmigkeit zu beseitigen. Sollte die Unstimmigkeit nach zwei Tagen immer noch nicht beigelegt worden sein, ist sie an zwei leitende Angestellte in beiden Unternehmen zu

eskalieren. Der Lieferant darf eine geschuldete Lieferung von Waren nicht aufgrund von nicht beseitigten Rechnungsunstimmigkeiten verzögern. Jegliche Lieferungsverzögerung ist eine Verletzung der Bestimmung nach der Brand Addition eine solche Bestellung beenden und Schadensersatz fordern kann.

6. Entwicklungen

(a) Im Rahmen regelmäßiger Leistungsbeurteilungen wird der Lieferant mit Brand Addition neue Entwicklungen besprechen, die der Lieferant selber gemacht hat oder auf die der Lieferant Zugriff hat sowie die Lieferungsbedingungen für solche Neuentwicklungen, wobei diese Lieferungsbedingungen einen Exklusivitätszeitraum oder eine Lieferung zu Vorzugsbedingungen beinhalten können.

(b) Spekulativ erstellte künstlerische und eigenproduzierte Gestaltungsarbeiten wird vom Lieferanten unentgeltlich und mit einer eps Kopie zur Verfügung gestellt.

Anhang 3 – Auslieferungsanweisung - Wareneingang

Alle Kunden und Lieferanten (jeweils "**Absender**") haben die Anlieferung von Waren gemäß dieser Auslieferungsanweisung Wareneingang vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die Absender Kenntnis von dieser Auslieferungsanweisung - Wareneingang haben.

In der Regel ist die Anlieferung von Waren mindestens 48 Stunden vorab anzukündigen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Um eine solche Verkürzung zu vereinbaren, ist Brand Addition unter den folgenden Adressen zu kontaktieren:

Site Addresses

Brand Addition Limited (Manchester Warehouse)
Elevator Road
Manchester
M17 1BR

GoodsIn@BrandAddition.com
Mon – Fri 0800 – 1600

Brand Addition GmbH (Gelsenkirchen Warehouse) e)
Europastrasse 19a
45888 Gelsenkirchen
Germany

GoodsInGsk@brandaddition.com
+49 2093 7786599
Mon – Fri: 0800 – 1600hrs.

Alle Lieferungen müssen mit einem Lieferschein erfolgen, der die folgenden Informationen enthält:

- Bestellung
- Bestellungsnummer
- Beschreibung der Waren
- Größe (soweit sinnvoll)
- Warenanzahl per Box

Warenlieferung auf Palette:

- Die Höhe der Palette soll 1.4 Meter nicht überschreiten.
- Das Gewicht der gepackten Palette soll 750 kg nicht überschreiten.
- Die Palette muss in gutem Zustand sein (mit sämtlichen Streben intakt).
- Verschiedene Artikel sollen nicht auf einer Palette verpackt werden.
- Jede Palette sollte klar gekennzeichnet und identifizierbar sein.
- Für jede Palette sollte ein Lieferschein existieren.
- Die Paletten sollen nicht übereinander gestapelt werden, es sei denn, dies ist von Brand Addition ausdrücklich genehmigt.
- Der Lieferschein ist an der letzten Palette auf der Ladefläche zu befestigen und eine Kopie des Lieferscheins ist bei Ankunft vom Fahrer vorzulegen.

Kisten:

- Das Gewicht einer Kiste soll 20 kg nicht überschreiten.
- Die Außenwände der Kisten sollen durch den Inhalt nicht nach außen gewölbt werden.
- Die verwendeten Kisten müssen in gutem Zustand und für den Weitertransport geeignet sein.
- Über der in der Kiste enthaltenen Ware ist eine Kartonabdeckung einzulegen, um eine Beschädigung der Ware beim Öffnen der Kiste zu verhindern.
- Verschiedene Artikel sollen nicht in einer Kiste verpackt werden.
- Kisten mit zerbrechlicher Ware sind nach außen hin entsprechend zu kennzeichnen, z. Bsp. mit dem Aufdruck „**fragile**“.
- Sämtliche Lücken in der Kiste sind mit geeignetem Packmaterial auszufüllen.

Allgemeine Anforderungen

Andere Pack-Anforderungen, wie z. Bsp. Artikeltrennung und die Verwendung von Polybags, ist ausdrücklich im Bestellformular aufzuführen.

Sollten Sie Fragen hinsichtlich der Auslieferungsanweisung haben, bitte wenden Sie sich an Brand Addition unter den oben genannten Adressen.

Der Absender ist verantwortlich, dass die Aussenverpackung den Voraussetzungen der EU Richtlinie 94/62/EC zu Verpackungen und deren Wiederverwertung entspricht.

Sollte der Absender den in dieser Lieferungsanweisung enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen oder der Lieferschein fehlerhaft sein, behält sich Brand Addition vor, die Annahme der Waren zu verweigern und eine erneute Lieferung auf Kosten des Absenders vornehmen zu lassen.

Anhang 4 – Datenschutz Anhang

1. Datenschutz

1.1 Der Käufer und der Verkäufer werden alle anwendbaren Vorschriften der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Dieser Anhang 4 ergänzt die Verpflichtungen der Parteien gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen, aber ersetzt oder erlässt diese Verpflichtungen nicht.

1.2 Der Käufer und der Verkäufer erkennen an, dass (a) der Käufer Datenverantwortlicher im Sinne des Art. 5 der EU-Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) oder Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 DSGVO sein kann, und (b) der Verkäufer der Auftragsverarbeiter oder Sub-Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Daten (entweder selber oder durch Dritte im Subunternehmerverhältnis) ist (wobei die Begriffe Datenverantwortlicher und Auftragsverarbeiter die in der DSGVO festgelegte Bedeutung haben). Klausel 2 legt den Umfang, die Art und den Zweck der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter, die Dauer der Verarbeitung und die Arten personenbezogener Daten (wie in der DSGVO definiert) fest.

1.3 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 1.1 stellt der Käufer sicher, dass er über alle erforderlichen Zustimmungen, rechtmäßigen Grundlagen verfügt und alle notwendigen Meldungen vorgenommen hat, um eine rechtmäßige Übertragung der personenbezogenen Daten an den Verkäufer für die Dauer und Zwecke dieser Vereinbarung zu ermöglichen. Gleichzeitig behält sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer sämtliche Rechte an den personenbezogenen Daten vor.

1.4 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 1.1 hat der Verkäufer in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag verarbeitet werden,

(a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur auf schriftlichen Anweisungen des Käufers vorzunehmen, es sei denn, der Verkäufer ist nach den Gesetzen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder nach den für den Verkäufer geltenden Gesetzen der Europäischen Union zur Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet. Wenn und soweit der Verkäufer als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder auf das Recht der Europäischen Union selbst zurückgreift, muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich benachrichtigen, bevor er die nach geltendem Recht erforderliche Verarbeitung vornimmt, es sei denn, die anwendbaren Gesetze verbieten dem Verkäufer eine solche Benachrichtigung;

(b) sicherzustellen, dass er geeignete, von dem Käufer auf Verlangen geprüfte und genehmigte technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, um unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten und unbeabsichtigten Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung persönlicher Daten zu verhindern, die im Verhältnis zu dem zu erwartenden Schaden, welcher sich aus der unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung oder dem zufälligen Verlust,

der Zerstörung oder Beschädigung sowie der Art der zu schützenden Daten ergeben könnte, jeweils unter Berücksichtigung des Standes der technologischen Entwicklung und der Kosten für die Durchführung solcher Maßnahmen (wobei (a) solche Maßnahmen gegebenenfalls die Neutralisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen können, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste des Verkäufers zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und der Zugriff darauf nach einem Krisenfall zeitnah wiederhergestellt werden kann und (b) regelmäßig eine Bewertung der Wirksamkeit der vom Verkäufer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen ist);

(c) sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben und/oder solche personenbezogene Daten verarbeiten, verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln;

(d) keine persönlichen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, es sei denn, die vorherige schriftliche Zustimmung von dem Käufer wurde davor eingeholt und die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

(i) Der Käufer und der Verkäufer haben angemessene Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Übermittlung der personenbezogenen Daten getroffen;

(ii) die betroffene Person hat durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsmittel;

(iii) der Verkäufer kommt seinen Verpflichtungen gemäß den DSGVO nach, indem er angemessene Sicherheitsmaßnahmen für alle übertragenen personenbezogenen Daten trifft; und

(iv) der Verkäufer hält sich an angemessene Anweisungen, die ihm vom Käufer im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorab mitgeteilt wurden;

e) dem Käufer auf dessen Kosten dabei behilflich zu sein, auf eine Anfrage einer betroffenen Person (wie in der DSGVO definiert) zu antworten und die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß der DSGVO in Bezug auf Sicherheit, Benachrichtigung bei Verletzungen, der Abschätzungen von Folgen und Konsultationen mit Aufsichtsbehörden sicherzustellen;

(f) den Käufer unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von einer Verletzung des Datenschutzes zu unterrichten, die im Falle (a) einer zufälligen, nicht autorisierten oder rechtswidrigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorliegt oder (b) einer Sicherheitsverletzung vorliegt, welche in einer versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, in einem Verlust, einer Veränderung, in einer unbefugten Weitergabe oder einem Zugriff auf übertragene, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten resultieren;

(g) auf schriftliche Anweisung seitens des Käufers, personenbezogene Daten zu löschen oder personenbezogene Daten und Kopien davon bei Beendigung des Vertrages an den Käufer zurückzugeben, es sei denn, eine Speicherung dieser Daten ist aufgrund anwendbaren Rechts erforderlich;

(h) soweit keine Anweisung vom Käufer gemäß (g) gegeben wurde, die personenbezogenen Daten nach Erfüllung aller Verpflichtungen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, zu löschen; und

(i) vollständige und genaue Aufzeichnungen zu machen und Informationen aufzubewahren, um nachzuweisen, dass er diese Klausel 1 erfüllt, sowie Prüfungen durch den Käufer oder einen vom Käufer beauftragten Prüfer zuzulassen.

1.5 Der Verkäufer hat die Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten zu wahren und darf personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, der Verkäufer genehmigt ausdrücklich die Weitergabe oder soweit eine solche Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Käufer untersagt dem Verkäufer, eine Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte im Rahmen des Vertrags in Auftrag zu geben und der Verkäufer wird einen solchen Auftragnur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers erteilen. Wenn eine solche Zustimmung vom Käufer erteilt wird, wird der Verkäufer mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung abschließen, die Bedingungen enthält, die im Wesentlichen denen in dieser Klausel 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen. Der Verkäufer bleibt dem Käufer gegenüber uneingeschränkt für alle Handlungen oder Unterlassungen eines von ihm beauftragten Dritten gemäß dieser Klausel 1 haftbar. Zur Klarstellung, dies gilt nicht für Subunternehmer, die vom Verkäufer ernannt werden, wenn keine Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten seitens des Subunternehmers erfolgt.

1.6. Der Verkäufer wird detaillierte, genaue und aktuelle schriftliche Aufzeichnungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, die er für den Käufer verarbeitet und die jeweiligen Details des Zugangs zu den personenbezogenen Daten, der Kontrolle und der Sicherheit der personenbezogenen Daten und der zugelassenen Sub-Verarbeiter, enthalten sowie eine allgemeine Beschreibung der oben genannten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Diese Aufzeichnungen stellt der Verkäufer dem Käufer jederzeit zur Verfügung.

2. Verarbeitung und Personenbezogene Daten

2.1 Dem Verkäufer wird gestattet, die personenbezogenen Daten lediglich zu dem Zwecke und in dem Umfang zu verarbeiten, der zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der Auftragserfüllung, erforderlich ist.

2.2 Die personenbezogenen Daten umfassen die E-Mail-Adresse und geschäftlichen Telefonnummern der jeweiligen Kunden des Käufers sowie die Lieferadresse und die Kontakttelefonnummer der Empfänger der im Rahmen des Vertrages zu liefernden Waren.

Anhang 5 - Verbindliche Risiko und Compliance Anforderungen und Verpflichtungen

1. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

- 1.1 Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen verlangt der Käufer, dass der Verkäufer:
 - (a) alle jeweils geltenden Gesetze und Sanktionen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhält, einschließlich (ohne Einschränkung) des Strafgesetzbuchs (StGB) für Praktiken oder Verhaltensweisen, die in Deutschland ausgeführt werden, des Foreign Corrupt Practices Act 1977 für Praktiken oder Verhaltensweisen, die in den USA ausgeführt werden, und des Bribery Act 2010 für Praktiken oder Verhaltensweisen, die im Vereinigten Königreich ausgeführt werden ("**Anti-Korruptionsgesetze**"); und
 - (b) über eigene Strategien und Verfahren verfügt und diese beibehält, die geeignet sind, die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten, und dass der Verkäufer diese gegebenenfalls durchsetzen wird.
- 1.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, nichts zu tun, zu unterlassen oder zuzulassen, was eine Straftat darstellt oder nach den Antikorruptionsgesetzen als Straftat angesehen werden kann, und den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis davon erlangt oder der begründete Verdacht besteht, dass eine Aktivität im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäften im Namen des Käufers gegen die Antikorruptionsgesetze verstößt oder verstoßen könnte.
- 1.3 Der Käufer hat das Recht, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zu einem anderen vom Käufer festgelegten Zeitpunkt nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer auszusetzen und/oder zu kündigen, wenn (i) der Verkäufer oder eine von ihm beschäftigte oder in seinem Namen handelnde Person (mit oder ohne Wissen des Verkäufers) gegen eines der Antikorruptionsgesetze verstößt; oder (ii) der Käufer den begründeten Verdacht hat, dass ein in Absatz (i) dieses Absatzes 1.3 genannter Vorfall eingetreten ist.
- 1.4 Im Falle eines Verstoßes des Verkäufers gegen Absatz 1.1 dieses Anhangs haftet der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben, für alle angemessenen oder nachweisbaren Kosten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen bei der Untersuchung eines solchen Verstoßes oder eines vermuteten Verstoßes entstanden sind.

2. Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel

- 2.1 Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen verlangt der Käufer, dass der Verkäufer:
 - (a) alle jeweils geltenden Gesetze und Sanktionen zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel einhält, einschließlich (ohne Einschränkung) des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Praktiken oder Verhaltensweisen, die in Deutschland durchgeführt werden, des Trafficking Victims Protection Act von 2000 für Praktiken oder Verhaltensweisen, die in den USA durchgeführt werden, und des Modern Slavery Act 2015 für Praktiken oder Verhaltensweisen, die im Vereinigten Königreich durchgeführt werden ("**Modern Slavery Laws**"); und
 - (b) über eigene Strategien und Verfahren verfügt und diese beibehält, die geeignet sind, die Einhaltung der Gesetze zur modernen Sklaverei zu gewährleisten, und dass der Verkäufer diese gegebenenfalls durchsetzen wird.
- 2.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die eine Straftat nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) darstellen würden, wenn diese Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen in Deutschland durchgeführt würden, und er wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, sobald er Kenntnis davon erlangt oder der begründete Verdacht besteht, dass eine Aktivität im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäfts im Namen des Käufers gegen die Gesetze zur modernen Sklaverei verstößt oder verstoßen könnte.
- 2.3 Der Verkäufer stellt sicher, dass alle seine Unterauftragnehmer und Lieferanten alle geltenden Gesetze zur modernen Sklaverei einhalten.
- 2.4 Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass weder der Verkäufer noch einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder andere mit ihm verbundene Personen:
 - (a) wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Sklaverei und Menschenhandel verurteilt worden ist; und

- (b) nach angemessenen Nachforschungen nach bestem Wissen und Gewissen Gegenstand von Ermittlungen, Untersuchungen oder Vollstreckungsverfahren einer Regierungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder eine angebliche Straftat im Zusammenhang mit Sklaverei und Menschenhandel war oder ist.
- 2.5 Der Verkäufer führt für seine Unterauftragnehmer, Lieferanten und andere Teilnehmer an seinen Lieferketten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ein, um sicherzustellen, dass in seinen Lieferketten keine Sklaverei oder Menschenhandel vorkommt.
- 2.6 Der Käufer hat das Recht, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zu einem anderen vom Käufer festgelegten Zeitpunkt nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer auszusetzen und/oder zu kündigen, wenn (i) der Verkäufer oder eine von ihm beschäftigte oder in seinem Namen handelnde Person (mit oder ohne Wissen des Verkäufers) gegen eines der Gesetze zur modernen Sklaverei verstößt; oder (ii) der Käufer den begründeten Verdacht hat, dass ein in Absatz (i) dieses Absatzes 2.6 genannter Vorfall eingetreten ist.
- 2.7 Im Falle eines Verstoßes des Verkäufers gegen die Ziffern 2.1 bis 2.5 dieses Anhangs haftet der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben, für alle angemessenen oder nachweisbaren Kosten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen bei der Untersuchung eines solchen Verstoßes oder eines vermuteten Verstoßes entstehen.

3. Handelsbeschränkungen

- 3.1 Der Verkäufer erklärt, garantiert und verpflichtet sich, dass:
 - (a) Weder sie noch ihr Personal sind es:
 - (i) Handelsbeschränkungen unterliegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aufnahme in eine von einer zuständigen Behörde geführte "Restricted Party"-Liste); oder
 - (ii) keine Kenntnis von einer Handlung hat, die direkt oder indirekt zu einem Verstoß gegen Handelsbeschränkungen führen könnte, oder eine solche Handlung vorgenommen hat;
 - (b) es seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den Handelsbeschränkungen führt, geführt hat und führen wird;
 - (c) keine Waren, Rohstoffe, Halbfabrikate oder Dienstleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die von Subunternehmern bezogen werden) in einem Land oder einer Person, die Handelsbeschränkungen unterliegt, hergestellt oder verarbeitet oder anderweitig gekauft oder bezogen werden, in jedem Fall ganz oder teilweise; und
 - (d) Er wird den Käufer unverzüglich schriftlich und unter Angabe aller relevanten Einzelheiten benachrichtigen, wenn er aufgrund der Verhängung von Handelsbeschränkungen gegen ein Land oder eine Person oder der Aufnahme einer Ware oder Dienstleistung in eine Liste sanktionierter Waren oder Dienstleistungen im Rahmen einer geltenden Handelsbeschränkungsregelung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen er gegen diesen Absatz 3.1 verstößt.
- 3.2 Wenn der Käufer über Umstände informiert wird oder davon Kenntnis erlangt, unter denen der Verkäufer oder ein Mitarbeiter des Verkäufers den Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen dem Risiko ausgesetzt hat oder nach Ansicht des Käufers dem Risiko aussetzen könnte, in die Verletzung von Handelsbeschränkungen verwickelt zu sein oder zu werden, muss der Verkäufer, wenn der Käufer dies verlangt, mit dem Käufer eine praktische Lösung vereinbaren, um die Fortsetzung eines Vertrags in einer Weise zu ermöglichen, die mit den Handelsbeschränkungen vereinbar ist, soweit dies gesetzlich möglich ist. Um Zweifel auszuschließen, behält sich der Käufer das Recht vor, unverzüglich weitere Informationen oder Belege vom Verkäufer anzufordern und/oder einen Vertrag gemäß Absatz 3.3 auszusetzen oder zu kündigen.
- 3.3 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen hat der Käufer das Recht, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zu einem anderen vom Käufer festgelegten Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer auszusetzen und/oder zu kündigen, wenn (i) eine Mitteilung gemäß Absatz 3.1 c) oder Absatz 3.2 eingeht oder (ii) der Käufer Kenntnis von dem in Absatz 3.2 genannten Risiko erlangt oder (iii) ein Verstoß gegen Absatz 3.1 dieses Anhangs vorliegt.

3.4 Im Falle eines Verstoßes des Verkäufers gegen Absatz 3.1 dieses Anhangs haftet der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben, für alle angemessenen oder nachweisbaren Kosten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen bei der Untersuchung eines solchen Verstoßes oder eines vermuteten Verstoßes entstanden sind.

4. Erleichterung der Steuerhinterziehung

4.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass er und die mit ihm verbundenen Personen, die an der Erbringung von Dienstleistungen für oder im Namen des Verkäufers im Zusammenhang mit einem Vertrag beteiligt sind, weder durch eine Handlung noch durch eine Unterlassung die Begehung eines Unternehmensdelikts (einschließlich des Käufers) oder eines Steuerhinterziehungsdelikts im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags begehen oder verursachen, erleichtern oder dazu beitragen.

4.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass er über die Grundsätze und Verfahren verfügt (die unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise vom Verkäufer erwartet werden können), um Verstöße gegen Absatz 4.1 zu verhindern, wozu Folgendes gehört:

- (a) akzeptables Verhalten in Bezug auf den Umgang mit Kunden, Klienten und mit ihm verbundenen Personen, die an der Erbringung von Dienstleistungen für oder im Namen des Verkäufers in Verbindung mit einem Vertrag beteiligt sind; und
- (b) Risikobewertungen und Due-Diligence-Verfahren zur Identifizierung von Risiken der Steuerhinterziehung in Bezug auf Kunden, Klienten und mit ihnen verbundene Personen, die an der Erbringung von Dienstleistungen für oder im Namen des Verkäufers in Verbindung mit einem Vertrag beteiligt sind.

5. Meldung von Bedenken

5.1 Der Käufer verpflichtet sich zu hohen Standards der Ehrlichkeit, Offenheit, Integrität und Verantwortlichkeit. Durch die Förderung einer Kultur der Offenheit ermutigen wir unsere Stakeholder, Probleme oder Bedenken anzusprechen und nicht zu zögern, sich zu äußern, wenn sie glauben, etwas Unkorrektes gesehen zu haben, oder wenn ein Verdacht auf Fehlverhalten im Zusammenhang mit unserem Geschäft besteht. Der Zweck dieser Ziffer 5 ist es, unsere Stakeholder zu unterstützen, indem wir ihnen eine geeignete Möglichkeit bieten, solche ernsthaften Bedenken vorzubringen.

5.2 Der Verkäufer wird ermutigt, etwaige Bedenken hinsichtlich eines Fehlverhaltens oder einer Gefahr zu melden, die er im Zusammenhang mit den Plänen, Aktivitäten, dem Verhalten oder den Praktiken des Käufers oder eines seiner Mitarbeiter oder verbundenen Parteien hat ("**Bedenken**").

5.3 Zu den Bedenken können (ohne Einschränkung) gehören: Gesetzesverstöße, Gefahren für Gesundheit und Sicherheit, Umweltschäden, Verstöße gegen die eigenen Richtlinien des Käufers, Verhaltensweisen, die den Ruf oder das finanzielle Wohlergehen des Käufers schädigen könnten, Bestechung, Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Finanzbetrug oder Misswirtschaft, Geldwäsche, Marktmissbrauch, unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen, Fahrlässigkeit oder die vorsätzliche Verschleierung einer dieser Angelegenheiten.

5.4 Wenn der Verkäufer irgendwelche Bedenken hat, die:

(a) die er bereits gegenüber dem Käufer angesprochen hat, die aber seiner Meinung nach nicht angemessen behandelt wurden; oder

(b) sie es vorziehen würde, anonym zu sammeln,

dann kann er in jedem Fall solche Bedenken über das Whistleblowing-Portal von The Pebble Group plc (der Muttergesellschaft des Käufers) vorbringen. Dieses ist zu finden unter:

<https://thepebblegroup.integrityline.com/.com/> oder schriftlich per Brief an "The Group General Counsel, The Pebble Group plc" an die auf der Website von The Pebble Group plc unter <https://www.thepebblegroup.com/contact-us/> angegebene Adresse des eingetragenen Firmensitzes.